

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 10

Artikel: Die Sektion Basel an die Sektion Glarus der schweiz. Militär-
Gesellschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94111>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Sektion Basel an die Sektion Glarus der Schweiz. Militär-Gesellschaft.

Wertheſte Kameraden!

Mit Ihrer geehrten Zuſchrift vom 17. Dezember des vergangenen Jahres lenken Sie unfere Aufmerkſamkeit auf die Nothwendigkeit, das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht in unſerer Armee konſequenter durchzuführen und erſuchen uns um Mittheilung unſerer Anſichten über 3 Beſtimmungen unſerer Geſetzgebung, welche Ihnen einer Reviſion zu bedürfen ſcheinen:

1. Unbedingte Dienſtbefreiung bei einzelnen körperlichen Gebrechen.
2. Dienſtbefreiungen wegen Familienverhältniſſen;
3. Beſtimmungen über den Militärdienſt der ſog. Aufenthaltler.

Verſchiedene Umſtände haben uns verhindert, früher an die Beantwortung dieſer Fragen zu gehen und müſſen wir Sie daher um Entſchuldigung bitten, für das etwas verſpätete Eintreffen unſerer Rückäußerung.

Vorerſt verdanken wir Ihnen die von Ihnen gegebene Anregung aufs beſte. Durch ſolche gegenseitige Mittheilungen treten die Sektionen mit einander in Verbindung; tauschen ihre Anſichten gegenseitig aus; hiedurch aber wird und muß mehreres Leben in unſere Geſellſchaft kommen. Wir ſehen uns um ſo mehr veranlaßt, dieſen Dank Ihnen auszusprechen, als uns durch Ihr Schreiben Gelegenheit gegeben wird, wieder einmal unſere Anſichten über eine Lebensfrage unſerer Armee auszusprechen.

Wir haben die von Ihnen geſtellten Fragen in unſerer Sitzung vom 15. Febr. einer einläßlichen Diſkuſſion unterworfen und beehren uns, Ihnen Folgendes mitzutheilen.

Wir bekennen offen, daß wir Ihre Anſicht über die Nothwendigkeit, durch geſetzliche Beſtimmungen die Zahl der Wehrpflichtigen zu vermehren, nicht ganz theilen können. Wir verkennen zwar durchaus nicht, daß wir darauf bedacht ſein müſſen, im Falle eines Krieges eine zahlreiche Armee auf die Beine ſtellen zu können; bei der modernen Kriegführung, wo raſche und gewaltige Schläge geführt werden ſollen, müſſen große Maſſen zum Kampfe geführt werden.

Allein dieß auch zugegeben, ſo will uns ſcheinen, daß durch Beſeitigung aller Dienſtbefreiungsgründe, daß durch Heranziehung der ſog. Aufenthaltler zum Militärdienſt im Grunde doch nicht ſo ſehr viel gewonnen werde. Bevor in dieſer Beziehung ein Schritt weiter gethan wird, ſollte doch vorerſt das biſherige Geſetz ſtrikte ausgeführt und ſeinen Beſtimmungen in einer loyalen Weiſe nachgelebt werden. Die geſetzlichen Beſtimmungen ſcheinen uns weit weniger mangelhaft, als man ſie oft darſtellt.

Erlauben Sie uns darüber einige Worte.

Bekanntlich kann der Bund von den Kantonen verlangen, daß ſie ihre ganze wehrpflichtige und wehrfähige Mannſchaft inſtruiren, ohne Rückſicht auf die-

jenige Mannſchaftszahl, welche laut eidg. Mannſchafts-Scala von dem einzelnen Kantone als eidg. Kontingent zu ſtellen iſt. Nun läge es doch in der Pflicht der betreffenden Kantone, ihre Mannſchaft zum Beſten heranzuziehen, und in den regelmäßigen Wiederholungskurſen für ihre gehörige Inſtruktion zu ſorgen. Es ließe ſich aber eine Anzahl von Kantonen nachweiſen, welche nur ſtrikte diejenige Zahl inſtruirt und in Wiederholungskurſe einberufe, welche ſie laut der Mannſchafts-Scala zu ſtellen verpflichtet ſind. Ja noch mehr. Es gibt Kantone, die, obſchon ſie ihren Effektivſtand komplet haben könnten, dennoch in den Wiederholungskurſen weit weniger Mannſchaft inſtruiren, als ſie ſelbſt laut der Scala zu ſtellen hätten. Einzelne Kantone rekrutiren ihre Infanterie-Bataillone nach Bezirken; ſo daß je ein gewiſſer Diſtrikt eine Kompagnie zu einem beſtimmten Bataillone ſtellt. Es kommt nun öfter vor, daß in ſolchen Kantonen, wenn der Bezirk A z. B. mehr Mannſchaft ſendet, als gerade zur Kompletirung einer Kompagnie erforderlich, der Bezirk B dagegen weniger, die überzählige Mannſchaft von A nach Hauſe geſandt und nicht etwa zur Ausfüllung der Lücken der anderen Bezirke verwendet wird, ſo daß ein inkomplettes Bataillon den Wiederholungskurſus beſteht.

Die Bundesbehörden aber laſſen ſich dieſes gefallen. Denn die ſündigen Kantone ſind meiſtens die größeren oder haben ſonſt einflußreiche Fürſprecher.

Wir ſagen nun, was nütze es, weitere geſetzliche Beſtimmungen zu erzwingen über Vermehrung der Dienſtpflichtigen, wenn die beſtehenden von vielen Kantonsbehörden, um je beim Souverain nicht mißbeliebig zu werden, in ſo greller Weiſe umgangen werden, ohne daß der Bund ſich berufen fühlt, dagegen einzuschreiten? Alle dieſe Leute aber, die der Oekonomie zu Liebe nicht gehörig inſtruirt werden, ſind für unſere Armee nur Ballaſt, erſchweren den Dienſt, verhindern eine zweckmäßige Verwendung der Korps, in welche ſie im Falle der Noth eingereicht werden.

Wir kommen hier auf einen Punkt zu ſprechen, welcher meiſtens bei Erörterung dieſer Fragen zu ſehr außer Acht geſaſſen wird: die Inſtruktion unſerer Armee. Jede Vermehrung unſerer Armee, jede Ausdehnung der Wehrpflichtigen wird auf unſere Schlagfähigkeit nur hemmend einwirken, wenn nicht zu gleicher Zeit für eine entſprechende Verbeſſerung der Inſtruktion geſorgt wird. So lange aber noch das Beſtreben aller Orten ſich geltend macht, hierin Erſparniſſe zu machen; ſo lange noch ſo wenig Einſicht in die Bedürfniſſe einer Armee bei einflußreichen Männern, wie gerade bei Herrn Stämpfli vorhanden iſt, daß ſie eine Verminderung der Inſtruktionszeit in Ausſicht zu ſtellen vermögen; ſo lange noch — dem lieben Herrgott ſei's geklagt — in den eidg. Räten ſich Männer finden, welche wähnen, man brauche die Solbaten weniger lang zu inſtruiren, weil die neuen Exerzir-Reglemente weniger SS enthalten, als die alten — ſo lange ſcheint uns die Zeit nicht gekommen, um umfaſſende Aenderungen in der Organifation anzustreben zum Zwecke der Ausdehnung der Wehrpflicht.

Sie haben in Ihrem Schreiben auf die Erfahrungen des Krieges von 1866 hingewiesen. Gestatten Sie uns, ebenfalls mit denselben zu argumentieren. Was hat der preussischen Armee die glänzenden Siege verschafft, die sie überall erfochten? Verdankt sie dieselben nicht ihrem trefflichen Generalstabe?

War es nicht ihre minutiöse, als pedantisch erscheinene Instruktion, welche ihrem Korps jenen bewunderungswürdigen Halt verlieh, und welche die Einzelnen befähigte, Jeder an seinem Orte seine Aufgabe ganz zu lösen?

Beherzigen wir diese Lehren! Sorgen auch wir für eine umfassende Instruktion unserer Armee, geleitet durch Männer, welche durch Bildung, durch Charakter befähigt sind, Leiter und Lehrer unserer Milizen zu sein. Sorgen wir dafür, daß in den Reihen unserer Armee jene Disziplin herrsche, die den Führern gestattet, zutrauensvoll ihre Untergebenen im Falle der Noth zu den schwierigsten Aufgaben zu führen!

Es handelt sich nicht bloß um eine mechanische Instruktion, um Eintrichtern einiger Formen: Das mag bald erlernt sein können. Es thut aber Noth, durch eine sorgfältige Instruktion — denn nur durch eine solche kann dieß erreicht werden — in jedem Einzelnen das Bewußtsein zu wecken, daß nur durch ruhiges Ertragen jeder Strapaze, nur durch sein unbedingtes Anschließen an den ganzen Organismus demselben diejenige Kraft verliehen werde, welche zum Erfolge nothwendig ist.

Sind unsere Soldaten von diesem Bewußtsein durchdrungen; hat unsere Armee mittelst einer sorgfältigen, verständigen Instruktion jenen innern Halt erhalten, daß sie im Falle der Noth ein gefügiges Werkzeug in den Händen der Führer wird; dann können wir ruhig allen Ereignissen entgegensehen und an eine Vermehrung der Armee denken. Aber ohne diese innere Ausbildung würde jede Vermehrung in bloß quantitativer Beziehung unserer Armee keinen Vortheil bringen. Das bloße Zusammenfügen von lose zusammenhängenden Bestandtheilen würde die Schlagfähigkeit der Armee eher schwächen als verstärken.

Wir resumiren uns daher bezüglich der Nothwendigkeit, eine Ausdehnung der allgemeinen Wehrpflicht anzustreben dahin, daß wir die Wünschbarkeit nicht bestreiten einer Vermehrung unserer Armee, daß wir aber auf dieselbe weit weniger Gewicht legen, als auf die Nothwendigkeit einer sorgfältigen und den Anforderungen der Jetztzeit entsprechenden Instruktion, und daß wir erst dann eine namhafte Vermehrung der Armee anstreben können, wenn wir die freudige Gewißheit haben, daß Kantone und Bund auch für deren angemessene Instruktion besorgt sein werden.

Nach dieser prinzipiellen Erörterung erlauben wir uns mit wenigen Worten auf die von Ihnen hervorgehobenen Punkte einzutreten.

Wir sind darin mit Ihnen einig, daß gewisse Gebrechen nicht von jeglichem Dienst befreit sollten.

Das Gesetz kennt übrigens diesen Grundsatz auch. Das Dispensations-Gesetz erlaubt bekanntlich, gewisse Klassen von Gebrechlichen im Ernstfalle zum unbewaffneten Dienste heranzuziehen. Es würde sich also nur darum handeln, bereits im Frieden solche Individuen zum Militärdienste anzuhalten. Bezüglich der Medizinal-Personen ist uns jüngst von einem Arzte, Mitglied unserer Sektion, der Nachweis geleistet worden, daß im Fall eines Krieges es nothwendig sein werde beinahe sämtliche Aerzte zum Dienste anzuhalten.

Was den zweiten Punkt anbelangt, Dienstbefreiung wegen Familien-Verhältnissen, so würde durch eine Aenderung in dieser Beziehung wohl wenig gewonnen werden.

Daß es wünschbar wäre, daß einheitliche Bestimmungen über die Erfüllung der Militärpflicht durch die Aufenthalter erlassen werden, wollen wir nicht bestreiten. Nur erinnern wir an das oben Bemerkte. Was nützt es noch, die Aufenthalter zum Dienste zu zwingen, so lange als manche Kantone noch so säumig sind in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen bezüglich der Instruktion ihrer militärischen Mannschaft. Sodann könnten wir nimmermehr dazu stimmen, daß die Aufenthalter an ihrem Aufenthaltsort dienen sollten. Wir müssen hier auf die Verhältnisse aufmerksam machen, in denen wir uns befinden. Bei dem steten Wechsel, welchem unsere Aufenthalter-Bevölkerung unterworfen ist, wo je nach dem Stand der Geschäfte oder anderen äußeren Verumständen in einem Jahre 3—5000 Schweizerbürger hier ihren Aufenthalt nehmen, um nach kurzer Frist den hiesigen Platz wieder zu verlassen, würde es nicht nur für unseren Kanton eine überaus lästige Verpflichtung sein, solche Personen zu instruiren und einzukleiden, die vielleicht kurze Zeit nachher wieder weg, vielleicht ins Ausland gehen, sondern es würden auch in den Reihen unserer Korps und in deren Cadres an einem fort Mutationen stattfinden, welche schädlich auf das Ganze einwirken müßten.

Wenn es sich daher um Regelung dieser Verhältnisse handeln sollte, so würden wir dem Grundsatz beistimmen, daß Militärpflichtige, so lange sie in einem andern Kanton bloß Aufenthalter sind, im Heimatkanton ihrer Militärpflicht Genüge leisten müssen. Wie und ob überhaupt dieß durchführbar, ist eine Frage, zu deren Erörterung wir uns nicht berufen fühlen.

Wir möchten uns schließlich dahin aussprechen, daß, wenn eine Revision der Bestimmungen unserer Militär-Organisation beschlagenden Gesetzgebung angestrebt werden wollte, dieselbe namentlich nach der Richtung hin sich zu bewegen hätte, daß die Kantone die sämtliche wehrfähige und wehrpflichtige Mannschaft dem Bunde zur Verfügung zu stellen habe, ohne irgend welche Rücksicht auf die sog. Mannschafts-Scala. Dadurch würde wenigstens dem von uns oben getadelten Bestreben gewisser Kantone gesteuert, ihre Mannschaft nur theilweise zu instruiren, und würde der Armee ein nicht ganz unbeträchtlicher Zuwachs zugeführt werden.

Indem wir Ihnen nochmals unsern Dank aus-

sprechen, daß Sie uns Gelegenheit verschafft, mit Ihnen in Verbindung zu treten, zeichnen mit kameradschaftlichem Gruße

Namens der Sektion Basel:
Der Präsident.
Der Aktuar.

**Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 18. Februar 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Infolge bundesrätlichen Beschlusses vom 10. Febr. 1868 sollen im Laufe dieses Jahres in Basel zwei Schießschulen für Infanterie-Offiziere abgehalten werden.

An der ersten Schule, welche vom 16. März bis 4. April stattfinden wird, hat je ein Offizier der deutschen Bataillone und Halbbataillone Nr. 1 bis 83 und ein zweiter Offizier der deutschen Bataillone Nr. 1 bis 14; an der zweiten, vom 4. Mai bis 23. Mai je zwei Offiziere der sämtlichen französischen und italienischen Bataillone und Halbbataillone und je ein Offizier der deutschen Bataillone Nr. 15 bis 44 theilzunehmen.

Das Departement ersucht Sie nun, diejenigen Offiziere, welche Sie in diese Schulen zu senden gedenken, rechtzeitig bezeichnen zu wollen.

Die Offiziere der ersten Schule haben sich am 15. März, diejenigen der zweiten Schule am 3. Mai, Nachmittags 3 Uhr, in der Klingenthalkaserne in Basel einzufinden und dem Kommandanten der Schule, Herrn eidg. Oberstleut. Frey, welcher ihnen die weiteren Befehle ertheilen wird, sich vorzustellen.

Die Namensverzeichnisse der beorderten Offiziere mit Angabe von Alter, Grad, Wohnort und Nummer des Bataillons, dem sie angehören, sind für die erste Schule spätestens bis zum 8. März, für die zweite Schule spätestens bis zum 19. April dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Sie werden ersucht, der Auswahl der zur Theilnahme an diesen Schulen bestimmten Offiziere Ihre größte Aufmerksamkeit zu schenken und die bezüglichen, mehrfach mitgetheilten Bemerkungen in Berücksichtigung zu ziehen. Es ist unumgänglich notwendig, daß dieselben die erforderlichen intellektuellen und physischen Eigenschaften in sich vereinigen, um den Unterricht sowohl für sich selbst, als auch ihrerseits wieder für die Mannschaft ihres Bataillons so nutzbringend als möglich zu machen, und zwar um so viel mehr, als die in die dießjährigen Schießschulen beorderten Offiziere berufen sein werden, in den nachherigen Kursen ihrer Bataillone bei der Ertheilung des Unterrichtes in den neuen Waffen mitzuwirken.

Die in diese Schulen beorderten Offiziere erhalten für jeden Dienst- und Reisetag einen Sold von Fr. 5.

Sie sollen, neben ihrem Offizierskaput, noch mit einem passenden Soldatenkaput versehen sein, welchen sie von ihrem Kanton zu beziehen haben und sollen folgende Reglemente mitbringen:

Anleitung zum Zielschießen,
Soldaten-, Kompanie- und Bataillonschule,
Tirailleursdienst,
Anleitung zur Kenntniß und zum Unterhalt des neuen Infanteriegewehres,
Innerer Dienst.

Waffen und Munition werden von der Eidgenossenschaft geliefert.

Die kantonalen Instruktoren, welche wir in diesen Schulen zu verwenden wünschen, haben wir Ihnen bereits bezeichnet.

Indem wir Sie schließlich einladen, zum Vollzug unserer Anordnungen die erforderlichen Maßnahmen treffen zu wollen, benützen wir diesen Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

**Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 20. Februar 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Wir beehren uns, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Aufnahmsprüfung, welche die Geniestabsaspiranten laut herwärtigem Kreis Schreiben vom 31. Jänner 1864 zu bestehen haben, am 20. März l. Jahres, Morgens 9 Uhr, auf dem Bureau des eidg. Genie-Inspektors, Herrn eidg. Obersten Wolff in Zürich, stattfinden wird.

Wir ersuchen Sie daher, die Genieaspiranten I. Klasse Ihres Kantons, falls Sie solche haben, anzuweisen, auf obigen Tag in Zürich einzutreffen, um diese Prüfung zu bestehen. Von dem Ergebnisse derselben wird die definitive Aufnahme der Aspiranten abhängen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 29. Februar 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Das unterzeichnete Departement hat die Verfügung getroffen, daß die Scharfschützen bis zu ihrer Bewaffnung mit dem Repetirgewehr mit dem Peabodygewehr bewaffnet werden sollen.